

BGer 6B_467/2017 vom 13. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_467_2017

FR: TF 6B_467/2017 du 13 juin 2017

IT: TF 6B_467/2017 del 13 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 11. April 2017 aufgefordert, dem Bundesgericht bis am 8. Mai 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. Mit Verfügung vom 22. Mai 2017 wurde ihr für die Bezahlung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 2. Juni 2017 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.